

gesellschaftsgefährlich anzusehen ist oder wenn nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird (§ 9 StEG). In diesen beiden Fällen ist die Einstellung ein Mittel, um den Täter auf Grund besonderer Umstände nachträglich von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien. Damit unterscheidet sich dieser Fall der Einstellung grundsätzlich von den Einstellungen, die auf der Grundlage des materiellen Verbrechensbegriffs vorgenommen werden. Während in diesem Fall

„das Handeln des Angeklagten infolge mangelnder Gesellschaftsgefährlichkeit überhaupt keinen verbrecherischen Charakter aufweist und folglich von vornherein keine Notwendigkeit der Bestrafung dieses Handelns besteht, geht es hier darum, daß vom Angeklagten zwar ein — u. U. sogar schweres — Verbrechen begangen wurde, jedoch *nach* der Verbrechensbegehung Umstände und Veränderungen eingetreten sind, die im konkreten Falle die Notwendigkeit der Bestrafung dieses Verbrechens nachträglich aufheben. Hier geht es also nicht um die Frage, ob die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Handlung gesellschaftsgefährlich und deshalb verbrecherisch war oder nicht, sondern darum, ob trotz Begehung eines Verbrechens durch den Angeklagten auf Grund bis zur Durchführung des Strafverfahrens eingetretener Umstände die Notwendigkeit der Bestrafung dieses Verbrechens weggefallen und der Angeklagte deshalb von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit dafür zu befreien ist.“⁸⁹

Hieraus folgt, daß dieser Fall der Einstellung in prozessualer Hinsicht seine juristische Grundlage nicht in § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO hat. Diese Norm erfaßt nur die Fälle, in denen das Verfahren deshalb eingestellt wird, weil die Handlung kein Verbrechen im materiellen Sinne ist. Wollte man auch die Fälle der nachträglichen Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund besonderer Umstände unter diese Bestimmung subsumieren, so würde das zu einer unzulässigen Erweiterung des materiellen Verbrechensbegriffs und damit letztlich zur Rechtsunsicherheit führen.

Diese Einstellungsbefugnis hat ihre Grundlage im Prinzip der Staatsanklage, nach dem der Staatsanwalt verpflichtet ist, bei allen Straftaten, deren Verfolgung im staatlichen Interesse erforderlich ist,

89. vgl. Lekschas/Renneberg, Zu aktuellen Problemen unserer Strafpolitik, NJ, 1955, S. 35.